



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND  
BRANDENBURG



HBB  
Handelsverband  
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handels-  
kammern des Landes  
Brandenburg

## Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

### Präambel

- Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) hat sich seit seiner Verabschiedung im Jahre 2006 und Novellierung 2009 bewährt. In Einzelfällen jedoch gibt es hinsichtlich der Interpretation des § 5 Abs. 1 BbgLÖG unterschiedliche Auffassungen der Akteure. Unbeschadet ihrer Rechtspositionen stimmen die Unterzeichnenden in dem Ziel überein, durch eine gemeinsame Interpretation einen freiwilligen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten.
- Die Unterzeichnenden stimmen darin überein, dass eine konsequente Umsetzung der nachstehenden übereinstimmenden Auffassung geeignet ist, eine rechtseinheitliche und rechtskonforme Umsetzung des BbgLÖG zu sichern sowie den Städten, Gemeinden und Ämtern als Handreichung zu dienen.
- Die unterzeichnenden Institutionen und Verbände werden die Übereinkunft innerhalb ihrer Mitglieder kommunizieren und dafür werben, dass deren Inhalte respektiert und angewendet werden.
- Die Unterzeichnenden vereinbaren eine Frist bis zum 31.12.2014 als Beobachtungszeitraum für die Umsetzung des Kommitments und stellen ein fortlaufendes Monitoring auf der Basis unabhängig und extern erhobener Daten sicher.

### Übereinstimmende Auffassung

Beim Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG ist folgendes zu beachten:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung besondere Bedeutung zu. Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

2. Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht. Diese Voraussetzungen sind z. B. erfüllt bei festgesetzten Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung und bei Heimatfesten, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen. Auch für die Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen muss ein besonderes Ereignis, wie z. B. ein traditioneller Weihnachtsmarkt, als Voraussetzung gegeben sein.
3. Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmevorschrift nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn - unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher - die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.  

Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist nicht geeignet, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu begründen.

Keinesfalls dürfen für einzelne Verkaufsstellen oder einzelne Handelszweige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage festgelegt werden.
4. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 BbgLÖG folgt eindeutig, dass nur aus Anlass von besonderen Ereignissen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgesetzt werden darf. Aus diesem Grund sind vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen von den Kommunen exakt zu prüfen. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes sollte die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG nach Möglichkeit jährlich oder mit Gültigkeit über mehrere Jahre bei konkreter Festlegung der Sonn- und Feiertage (z.B.: dritter Sonntag im Monat Januar) in einer ordnungsbehördlichen Verordnung für ein Gemeindegebiet festgesetzt werden.
5. In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind das besondere Ereignis zu benennen, bei traditionellen, jährlich wiederkehrenden Ereignissen der konkrete Sonn- oder Feiertag sowie bei einmaligen Ereignissen das genaue Datum der nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässigen Ladenöffnung und die Öffnungszeiten festzulegen. In Abhängigkeit von den unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zu entscheiden, ob die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Gemeindeteile oder Stadtgebiete zu begrenzen ist. Diese sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung genau festzulegen.
6. Es wird für zweckmäßig erachtet, in der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG darauf hinzuweisen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten sind.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND  
BRANDENBURG



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handels-  
kammern des Landes  
Brandenburg

7. Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften die zuständige IHK sowie die Kirchen in geeigneter Weise beteiligt werden

**ver.di Landesbezirk  
Berlin-Brandenburg**

Astrid Westhoff  
Stellvertretende Landesbezirksleiterin

**Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg e. V.**

Karl-Ludwig Böttcher  
Geschäftsführer

**Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.**

Nils Busch-Petersen  
Hauptgeschäftsführer

**Landesarbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern  
des Landes Brandenburg**

Federführer Handel

Dr. Wolfgang Krüger  
Hauptgeschäftsführer  
Industrie- und Handelskammer Cottbus